Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium"

vom 8. Mai 2019 in der Fassung vom 29. September 2021

Aufgrund §§ 59 Absatz 1, 60 Absatz 2 und 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499) sowie § 2 Absatz 6 und Absatz 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September .2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Auswahlkriterien und Auswahlentscheidung
- § 6a Auswahlgespräch
- § 7 Zulassungsentscheidung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfachstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium"¹, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

_

¹ Im Übrigen: Erweiterungsfach Geographie.

- (2) Sind für das Erweiterungsfach Geographie Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der sich bewerbenden Personen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 5 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. § 6 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.
- (3) Sind für das Erweiterungsfach Geographie keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 5). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulations- ordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, "Lehramt Gymnasium", oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 bzw. ein Nachweis über das Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2.
 - 2. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.
 - 3. eine schriftliche Erklärung der sich bewerbenden Person darüber, ob sie in dem angestrebten Erweiterungsfach Geographie oder im Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium", oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
 - 4. für ausländische und staatenlose sich bewerbende Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
 - 5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungskommission

Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung bestellt die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften eine Zulassungskommission. Diese besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens eine Person, welche eine Professur innehat. Eine Person aus der Studierendenschaft kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Geographie im Master of Education sind:
 - Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium", oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
 - 2. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Geographie im Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium", oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nummer 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.
- (2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nummer 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Geographie vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt eine Einschreibung in einem grundständigen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang, eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie "Lehramt Gymnasium", oder zumindest eine Zulassung zum Master of Education-Studiengang, Profillinie "Lehramt Gymnasium" an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule vorliegt. Liegt nur eine Zulassung zum Master of Education-Studiengang, Profillinie "Lehramt Gymnasium" vor, erfolgt die Zulassung zum Erweiterungsfach zusätzlich unter dem Vorbehalt, dass eine Einschreibung in den Master of Education-Studiengang, Profillinie "Lehramt Gymnasium", an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule erfolgen wird.
- (3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nummer 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Geographie. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Auswahlkriterien und Auswahlentscheidung

- (1) Sind für das Erweiterungsfach Geographie Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die in § 5 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl auf der Basis einer Rangliste nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - 1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - 2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt.
- (3) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
 - 1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote),
 - 2. das Ergebnis des Auswahlgesprächs.
- (4) Die Rangliste wird aufgrund einer Gesamtpunktzahl erstellt, die in folgenden Schritten bestimmt wird:
 - 1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die Ermittlung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 HZVO.
 - b) Die schulischen Leistungen werden mit maximal 15 Punkten bewertet; die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene erreichte Durchschnittsnote wird in eine Punktzahl nach folgendem Schlüssel umgerechnet:

1,0	entspricht	15 Punkten;
1,1 bis 1,2	entspricht	14 Punkten;
1,3 bis 1,4	entspricht	13 Punkten;
1,5 bis 1,6	entspricht	12 Punkten;
1,7 bis 1,8	entspricht	11 Punkten;
1,9 bis 2,0	entspricht	10 Punkten;
2,1 bis 2,3	entspricht	9 Punkten;
2,4 bis 2,6	entspricht	8 Punkten;
2,7 bis 2,9	entspricht	7 Punkten;
3,0 bis 3,3	entspricht	6 Punkten;
3,4 bis 3,6	entspricht	5 Punkten;
3,7 bis 4,0	entspricht	4 Punkten;

- 2. Bewertung des Auswahlgesprächs nach Maßgabe von § 6a Absatz 5, für das maximal 15 Punkte vergeben werden.
- 3. Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der Rangliste setzt sich aus der Addition der nach Nummer 1 ermittelten Punktzahl für schulische Leistungen sowie der nach Nummer 2 in Verbindung mit § 6a Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 vergebenen Punktzahl für das Auswahlgespräch zusammen und beträgt maximal 30 Punkte.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt§ 6 Absatz 2 Satz 8 bis 9 HZG in Verbindung mit § 29 HZVO.

(5) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 HZVO wird die Rangliste nach § 23 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 HZVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 23 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.

§ 6a Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die sich bewerbende Person für das Erweiterungsfach Geographie und den angestrebten Beruf geeignet ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich bewerbenden Person in Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss, in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit im Sommersemester, an der Universität Heidelberg durchgeführt. Gesprächstermin und Ort werden vorher durch die Universität Heidelberg bekannt gegeben. Die sich bewerbenden Personen werden von der Universität Heidelberg zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Die Mitglieder der Zulassungskommission führen mit jeder sich bewerbenden Person ein Einzelgespräch von ca. 30 Minuten (in der Regel zwei Mitglieder pro Gespräch). Gruppengespräche mit bis zu fünf sich bewerbenden Personen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den gesprächsführenden Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission, die Namen der sich bewerbenden Personen und die von den Mitgliedern der Zulassungskommission getroffenen Beurteilungen enthalten.
- (5) Die Mitglieder der Zulassungskommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die sich bewerbende Person nach ihrer Eignung für das Erweiterungsfach Geographie und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich bewerbende Person zu ihrem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die sich bewerbende Person ist berechtigt, zum nächstfolgenden Gesprächstermin oder am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität Heidelberg schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 7 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die*der Rektor*in auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
 - 2. die in § 5 und § 6 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

- im angestrebten Erweiterungsfach Geographie oder im Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium", oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen
 gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht
 bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
- (3) Im Falle des § 5 Absatz 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass bis zum Vorlesungsbeginn eine Einschreibung in einen Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium" an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule erfolgen wird und/oder, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium", bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Geographie nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.
- (4) Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel Rektor